

Deutsche Taekwondo Union e. V.



8.5

Ordnung für die Vergabe der Kampfrichterlizenz (OVK)

Inkrafttreten der Urfassung vor dem Jahre 1991 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Nr. 8.5 OVK

Änderung

Seite 1 von 4

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

8.5 Ordnung für die Vergabe der Kampfrichterlizenz (OVK)

8.5.1 Als Kampfrichter kann nur berufen werden, wer im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz (KRL) ist.

8.5.1.1 Es werden KRL in zwei Bereichen, die getrennt voneinander geführt werden, vergeben:

- a) Kampf/Kyorugi
- b) Technik/Poomsae

8.5.2 Für beide Bereiche wird die KRL nach folgenden Grundsätzen vergeben:

- 8.5.2.1 - für den Kampfbereich: den 1. Dan nach Erfüllung der unter Ziffer 8.5.3 genannten Voraussetzungen und bestandener Prüfung;
- für den Technikbereich: den 3. Dan nach Erfüllung der unter Ziffer 8.5.3 genannten Voraussetzungen und bestandener Prüfung.

8.5.3 Kampfrichter kann nur sein, wer:

- 8.5.3.1 - für den Kampfbereich: den 1. Dan nach den Richtlinien der DTU erworben, einen Kampfrichterlehrgang besucht und die KR-Prüfung bestanden hat;
- für den Technikbereich: den 3. Dan nach den Richtlinien der DTU erworben, einen Kampfrichterlehrgang besucht und die KR-Prüfung bestanden hat.
- 8.5.3.2 - Mitglied der DTU ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- 8.5.3.3 - die Satzung der DTU und alle gültigen Nebenordnungen einhält;
- 8.5.3.4 - die Vorhaben der DTU aktiv unterstützt;
- 8.5.3.5 - zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung des Taekwondo in unserem Lande dienen;
- 8.5.3.6 - die von der DTU angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt;

8.5.3.7 - den zur Ausbildung des KR-Amtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt; auf Verlangen muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

8.5.4 Die KRL werden auf zwei Ebenen vergeben:

8.5.4.2 - Landesebene

8.5.4.3 - Bundesebene

8.5.5 Die Vergabe der Bundes-Kampfrichterlizenz erfolgt durch den DTU-Präsidenten auf Vorschlag des jeweils für den Bereich zuständigen Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen.

8.5.6 Jede vergebene Bundes-Kampfrichterlizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren.

8.5.6.1 Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Kampfrichter muss aktiv in den letzten drei Jahren als Kampfrichter gearbeitet haben, wobei die beiden Bereiche Kampf und Formen getrennt zu betrachten sind, d.h. die Lizenzen der beiden Bereiche ersetzen sich nicht gegenseitig;
- b) er muss die Lizenz seines Landesverbandes besitzen;
- c) der Kampfrichter (KR) muss aktiv Taekwondo betreiben, so dass er jederzeit mit den neuesten Kampftechniken/ dem neuesten Formenstand vertraut ist.
- d) Mitgliedern des amtierenden DTU-Bundesvorstandes wird die Lizenz automatisch verlängert.

8.5.6.2 Die KR-Lizenz kann nur auf einstimmigen Beschluss des DTU-Präsidenten und des jeweils für den Bereich zuständigen Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen aberkannt werden.

8.5.6.3 Als Aberkennungsgründe gelten:

- a) mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Meisterschaft;
- b) einmaliges unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladenen Kampfrichter;
- c) keine Weiterbildungsmaßnahmen auf Bundesebene innerhalb von 2 Jahren;
- d) Nichteinhaltung der unter Ziffer 8.5.7.1 genannten Voraussetzungen.

- 8.5.7 Die Prüfung für den Technikbereich besteht aus den drei Unterpunkten (8.5.7.1, 8.5.7.2, 8.5.7.3), die für den Kampfbereich aus den vier Unterpunkten (8.5.7.1, 8.5.7.2, 8.5.7.3, 8.5.7.4).
- 8.5.7.1 Schriftliche Prüfung;
- 8.5.7.2 mündliche Prüfung;
- 8.5.7.3 praktische Prüfung (Einsatz bei Meisterschaften);
- 8.5.7.4 Fitnesstest: Bestehend aus Foot Agility, Kurzstreckensprint, 10 Min. Ausdauerlauf
- 8.5.8 Die Auswertung der Prüfung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges durch den jeweils für den Bereich zuständigen Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen.
- 8.5.8.1 Danach wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ schriftlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die vorher festgelegte Mindestpunktzahl erreicht oder überschritten wird.
- 8.5.8.2 Besteht ein Bewerber den einen Teil der Prüfung nicht, so bleibt er auf Wunsch Anwärter und kann innerhalb eines Jahres diesen Prüfungsteil noch einmal wiederholen.
- 8.5.9 Der Antrag auf Zulassung zum Bundes-Kampfrichterlehrgang ist durch den Landesreferenten für das Kampfrichterwesen an den Bundesreferenten zu richten.